

13. Änderungssatzung vom 20.12.2021 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:	2
§ 2	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.	3

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und der §§ 1, 2, 4, 6 und § 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	203,18 €
120	304,76 €
240	609,52 €
770	1.955,56 €
1.100	2.793,64 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	101,59 €
120	152,38 €
240	304,76 €
770	977,78 €
1.100	1.396,82 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Bioabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	91,80 €
120	137,70 €
240	275,40 €

§ 2 Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 13. Änderungssatzung vom 20.12.2021 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 20.12.2021

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns